

Satzung 2017

**Angelsportverein
Wetter (Ruhr) e. V.
von 1933**

SATZUNG DES ANGELSPORTVEREINS WETTER (RUHR) e.V. v. 1933

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Angelsportverein Wetter (Ruhr) e.V. v. 1933 und ist am 30. April 1933 gegründet worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wetter (Ruhr) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetter eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Mitgliedsjahr entspricht ebenfalls dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere:
 - a) die Förderung des Wasserwaidwerkes, sowie der gesamten Sportfischerei.
 - b) die Belange der ihm angehörenden Mitglieder zu wahren, sie zur Fischgerechtigkeit und Beachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten.
 - c) jeglichen Fischfrevel mit den schärfsten ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen.
 - d) praktischen Umweltschutz durch Überwachung (soweit es ihm möglich) der ihm gehörenden und/oder angepachteten Gewässerstrecken, einschließlich der -ufer, auszuüben.
 - e) soweit es in seiner Macht steht mitzuhelfen, das biologische Gleichgewicht im und am Wasser zu überwachen und wiederherzustellen. Hierzu verzichtet der Verein jedoch nicht auf die ihm zustehenden gesetzlichen Regressmöglichkeiten gegen Verursacher von Schäden.
 - f) Pflege der gesellschaftlichen und kameradschaftlichen Zusammenfassung seiner Mitglieder.
 - g) Beratung und Unterweisung in sportlichen, fischereiwirtschaftlichen und -rechtlichen Dingen.
2. Der Verein kann sich zu diesem Zweck unter Wahrung seiner Selbständigkeit anderen Vereinen und/oder Verbänden anschließen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile am Vereinsvermögen. Dies gilt auch für den Fall, dass der bisherige Zweck des Vereins wegfällt, bzw. sich ändert.
4. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch andere Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern (z.B.: Vorstand, Beirat, usw.) sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich einen Anspruch auf Ersatz von Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Verfolgung des Vereinszweckes entstehen.

§ 3

Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz eines gültigen Bundes-Fischereischeines ist, sowie die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat. Jedes aktive Mitglied ist gleichzeitig Mitglied des angeschlossenen Verbandes.
2. Für die dem Verein angegliederte Jugendgruppe gelten die gesetzlichen Altersbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung des Landesfischereigesetzes oder entsprechende Rechtsverordnungen.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Grundsätzlich ist für die Aufnahme eines Jugendlichen die schriftliche Zustimmung der Eltern, bzw. des Erziehungsberechtigten, erforderlich.

4. Über die Annahme oder Ablehnung von Aufnahmegesuchen hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Aufnahme kann jederzeit im Laufe eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 4 Gebühren und Beiträge

1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirates durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied der Seniorengruppe hat im Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl von Stunden zur Gewässerpflege zu leisten. Über die Anzahl der Stunden, Ausnahmen, sowie über das Entgelt für nichtgeleistete Stunden, entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Außerdem wird hier festgelegt, dass der Vorstand und Beirat für außerplanmäßige Arbeiten eine Gebührenordnung erlassen kann. Für Mitglieder mit einem Grad der Behinderung (GdB) mind. 50% werden die Arbeitsstunden erlassen. Der Ausweisinhaber verpflichtet sich den Schwerbehindertenausweis im Original bei Verlängerung der Angelpapiere vorzulegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich über die Beschlüsse der Versammlungen zu informieren, da diese für alle verbindlich sind.
3. Die Beiträge für ein neues Kalenderjahr werden bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres fällig.
4. Auf schriftlichen Antrag kann in Ausnahmefällen der Beitrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet werden. Der Antrag muss, analog der Frist für die Beitragszahlung, bei den jeweiligen Kassierern eingegangen sein.
5. Ist Beitragszahlung oder Antrag auf Stundung bis zum 31. Dezember des Vorjahres nicht erfolgt, erhält das Mitglied eine kostenpflichtige Mahnung mit einer endgültigen Fristsetzung von 2 Wochen.
6. Während des gesetzlichen Wehrdienstes, es zählt nur die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht, bzw. eines Ersatzdienstes, ruht die Beitragspflicht für ein Kalenderjahr.
7. Die Preisliste/Gebührenordnung ist dieser Satzung als fester Bestandteil angefügt und verbindlich. Änderungen berühren die Satzung nicht und sind ab dem Zeitpunkt gültig, ab dem sie dem Mitglied durch einfachen Brief bekanntgemacht wurden. Es gilt das Datum des Briefes zuzüglich 2 Werktagen. Um Wirksamkeit zu erlangen, braucht sie nicht in das Vereinsregister beim AG Wetter eingetragen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss spätestens zum 31. Oktober vor Ablauf eines Mitgliedsjahres (Kalenderjahr) erfolgen, bis dahin bestehen für das Mitglied alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Hat bis zum Austrittstermin bereits ein Arbeitseinsatz stattgefunden und das austretende Mitglied hat in dem entsprechenden Geschäftsjahr noch keine Arbeitsstunden geleistet, so besteht hierfür jedoch eine Zahlungspflicht in Höhe des jeweils festgesetzten Entgeltes.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied die Verbindlichkeiten des § 4 nicht erfüllt. Eines weiteren Beschlusses hierzu bedarf es nicht. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) ehrenrührige Handlungen begeht, die in einem Zusammenhang zum Verein, oder im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft im Verein, stehen müssen.
 - b) der Satzung, bzw. der Gewässerordnung, oder Beschlüssen des Vereins und/oder des Vorstandes zuwiderhandelt.
 - c) durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dadurch den Verein schädigt.
 - d) sich durch Fischfrevel oder sonstige Vergehen an Fischgewässern oder in anderer Hinsicht strafbar macht, sowie Andere zu solcher Tat verleitet oder anhält.
4. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Nach Bekanntgabe des Ausschlusses steht ihm innerhalb eines Monats nach

Bekanntwerden das Recht auf Widerspruch zu. Über den Ausschluss oder Nichtausschluss entscheidet allein der Beirat. Erhebt das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch, so entscheiden über diesen Vorstand und Beirat gemeinsam. In dieser Zeit, zwischen Ausschluss- und Widerspruchsbescheid, ist das betreffende Mitglied von allen Vereinsveranstaltungen und -gewässern gesperrt.

5. Die vorstehenden Verfahrensvorschriften bezüglich des Ausschlusses gelten auch bei Disziplinarverfahren.
6. In allen Fällen besteht für bereits gezahlte Beträge und Aufnahmegebühren kein Anspruch auf Erstattung. Dem Verein noch zustehende Forderungen sind jedoch seitens des Mitgliedes zu erfüllen, eine Streichung von noch bestehenden Forderungen gefährdet die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und ist daher nicht möglich. Mit dem rechtswirksamen Erlöschen der Mitgliedschaft verlieren sämtliche für die Vereinsgewässer erteilten Fischereierlaubnisscheine ihre Gültigkeit. Vereinspapiere, Verbandspapiere sowie ein erhaltener Vereinsschlüssel sind Vereinseigentum, bzw. Verbandseigentum und daher unaufgefordert zurückzugeben. Kommt das ausgeschiedene Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verein die gerichtliche Herausgabe auf Kosten des Mitgliedes betreiben und etwaige Schadenersatzforderungen einklagen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand i.S.d. § 26 BGB) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 1. Geschäftsführer
 - c) dem 1. Kassierer
2. Der nicht geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 2. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Geschäftsführer
 - c) dem 2. Kassierer
 - d) dem 1. Gewässerwart
 - e) dem 2. Gewässerwart
 - f) dem 1. Sportwart
 - g) dem 2. Sportwart
 - h) dem 1. Jugendwart
 - i) dem 2. Jugendwart
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Art der Wahl bestimmt der Versammlungsleiter. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Die Vorsitzenden repräsentieren den Verein nach außen.
5. Die Geschäftsführer führen in Verbindung mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins und sind gleichzeitig Berichterstatte des Vorstandes.
6. Die Kassierer verwalten die Vereinskasse. Sie sind für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich und haben der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

7. Die Gewässerwarte überwachen die Vereinsgewässer und sind für die richtige Bewirtschaftung derselben verantwortlich und verwalten gleichzeitig die mit dem Gewässer zusammenhängenden Vereinsgeräte. Ihre Aufgaben erfüllen sie im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die behördlich eingesetzten Fischereiaufseher unterliegen ihrer Leitung, die vereinsintern ernannten Fischereiaufseher ebenfalls.
8. Die Sportwarte richten sämtliche Traditionsangeln des Vereins aus, außerdem obliegt ihnen die Verwaltung aller damit zusammenhängenden Vereinsgeräte, einschließlich der Ehrenpreise und Urkunden.
9. Die Jugendwarte übernehmen die sportliche und waidgerechte Ausbildung der Jugend und deren praktische Schulung.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Zu diesen wird mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen entweder schriftlich oder durch Aushang im Vereinsheim eingeladen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und vier Mitglieder des nicht geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich durch andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten lassen. Mitglieder des nicht geschäftsführenden Vorstandes können sich durch andere Mitglieder des nicht geschäftsführenden Vorstandes vertreten lassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung der 1. Kassierer. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
11. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Bankvollmachten. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 € im Einzelfall ist im Vorfeld die einstimmige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. Wird die Zustimmung nicht erteilt, entscheidet der Vorstand. Über die vom geschäftsführenden Vorstand getätigten Rechtsgeschäfte ist der Vorstand in den Vorstandssitzungen laufen zu informieren.
12. Der Vorstand kann bestimmten Mitgliedern des Vorstandes für den jeweiligen Sachbereich und/oder für einen konkreten Sachverhalt Einzelvollmacht erteilen.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, die alle 2 Jahre, gleichzeitig mit dem Vorstand, durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Die Art der Wahl bestimmt der Versammlungsleiter. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Beiratsmitgliedes rückt für den Rest der Amtszeit automatisch der seinerzeit Nächstgewählte als ordentliches Beiratsmitglied nach. Ist ein solcher nicht vorhanden, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen
2. Dem Beirat obliegen insbesondere die Entscheidungen nach § 5 Absatz 4 und 5. Der Beirat kann auch vom 1. Vorsitzenden als Ehrenausschuss zur Beilegung vereinsinterner Streitigkeiten zwischen Mitgliedern angerufen werden.
3. Die Entscheidung des Beirates ist verbindlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.

- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats.
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Die Jahreshauptversammlung wird mindestens vier Wochen vor Durchführung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Die Jahreshauptversammlung muss spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres stattgefunden haben. Eine Kopie der Einladung soll ebenfalls mindestens 4 Wochen vorher im Vereinskasten ausgehängt und am Versammlungstag mit einem Bestätigungsvermerk des ersten Vorsitzenden entnommen.
 4. Der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht zu geben. Die Mitglieder müssen nach Abschluss der Berichte den Vorstand entlasten oder ihm die Entlastung ganz oder teilweise verweigern.
 5. Außerordentliche Versammlungen werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands oder auf Antrag jedes Mitgliedes an den Vorstand nach dessen Zustimmung einberufen. Hinsichtlich der Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Jahreshauptversammlung.
 6. Beschlussfähig sind die Mitgliederversammlungen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einladung, Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein muss.
 8. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfer

1. Vor jeder Jahreshauptversammlung ist die Kasse und die Buchführung von zwei von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
2. Der Sprecher der Kassenprüfer hat der Jahreshauptversammlung nach dem Kassenbericht und vor den Berichten der anderen Vorstandsmitglieder einen Bericht über die erfolgte Prüfung und deren Ergebnis zu geben.
3. Hiernach hat der Sprecher der Versammlung den Antrag zu stellen, die Kassierer zu entlasten, bzw. ganz oder teilweise die Entlastung zu verweigern.
4. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre und zwar dergestalt, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt werden muss. Dadurch wird erreicht, dass ein Kassenprüfer immer einen neugewählten Kassenprüfer einweisen kann. Wiederwahl ist bei den Kassenprüfern nicht möglich.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die durch den Verein gebotenen Vorzüge voll auszunutzen.
2. Das Mitglied darf an den Vereinsgewässern nur mit ordnungsgemäßen und gültigen Papieren angeln, die er beim Angeln mitführen muss.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Angler am Vereinsgewässer während des Angelsportes zu kontrollieren. Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, verdächtige Personen am Gewässer zu stellen und einem Fischereiaufseher, bzw. dem Vorstand zu melden.
4. Die gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung des Angelsportes (Schonzeiten, Mindestmaße, Sperrgebiete, usw.) sind strikt einzuhalten. Der Vorstand kann die gesetzlichen Bestimmungen erweitern, falls er dies für notwendig hält.

5. Jedes Mitglied hat bis zum 31. Dez. eines Kalenderjahres dem Gewässerwart seine Fangstatistik zuzusenden. Falls dies nicht geschieht, wird die Vereinsfischereierlaubnis nicht verlängert.
6. Die Gewässerordnung ist dieser Satzung als fester Bestandteil angefügt und verbindlich. Änderungen der Gewässerordnung berühren die Satzung nicht und sind ab dem Zeitpunkt gültig, ab dem sie dem Mitglied durch einfachen Brief bekanntgemacht wurden. Es gilt das Datum des Briefes zuzüglich 2 Werktagen. Um Wirksamkeit zu erlangen, braucht sie nicht in das Vereinsregister beim AG Wetter eingetragen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, falls mehr als 3/4 seiner Mitglieder dafür stimmen. Die Auflösung kann nur in einer Versammlung stattfinden, die eigens für diesen Zweck, unter Bekanntgabe desselben, einberufen wird.
2. Im Falle einer Auflösung, oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, bzw. dessen Änderung, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wetter, zur Verteilung an eine oder mehrere als gemeinnützig anerkannte Institutionen, zu.
3. Im Falle einer Fusion mit einem ebenfalls als gemeinnützig anerkannten Verein tritt der Absatz 2 dieses Abschnittes nicht in Kraft, da die vom Gesetzgeber gewünschte Zweckbindung bleibt. Haftung für Verstöße gegen die "Gemeinnützigkeit" seitens des Fusionspartners für die Zeit vor der Fusion sind nicht unserem Verein anzulasten, sie wird abgelehnt.

§ 13 Schriftverkehr

1. Mitteilungen jeglicher Art an den Verein, bzw. Mitteilungen jeglicher Art seitens des Vereins an seine Mitglieder oder Dritte sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Einer eigenhändigen Unterschrift durch Vorstandsmitglieder bedarf es nicht.
2. Zum Nachweis, ob ein Schreiben an ein Mitglied, oder einen Dritten, versandt wurde genügt es, wenn sich eine abgezeichnete Durchschrift, Kopie, oder Ähnliches in den Unterlagen des Vereins befindet.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt in den Verein diese Satzung an.
2. Mit der hier niedergelegten Satzung tritt die alte Fassung der Satzung vom 12.02.1994/08.04.1994 außer Kraft, die Gewässerordnung in der Fassung vom 10.11.2013 ist die zurzeit Gültige.

58300 Wetter, den

DER VORSTAND

GEWÄSSERORDNUNG NR.: -13-, Anhang zur Satzung

Fischart:	Mindestmaße in cm:	Mitnahme-Beschränkung:	Schonzeit: - einschl.

Hecht	50	1 Stück	15.02. - 30.04.
Zander	50	1 Stück	01.04. - 31.05.
Barsch	25	5 Stück	
Döbel	30	3 Stück	
Karpfen	35	2 Stück	
Schleie	30	1 Stück	
Bachforelle	30		20.10. - 15.03.
Regenbogenforelle	30		20.10. - 15.03.
Seeforelle	50		20.10. - 15.03.
bei Forellen gilt eine Gesamt-Mitnahmebeschränkung von 3 Stück			
Rotaugen	18		
Rotfeder	18		
bei Rotaugen und Rotfedern gilt eine Gesamt-Mitnahmebeschränkung von 10 Stück			
Brasse/Güster	30	5 Stück	
Aal	50		
Wels	kein Mindestmaß		
Äschen	30	1 Stück	01.03. - 30.04.
Nasen	30	1 Stück	01.03. - 30.04.
Barben	35	1 Stück	15.05. - 15.06.

In der **Hechtschonzeit** ist das Angeln mit Kunstködern (außer Fliege) nicht gestattet! Da die Schonzeiten für Hecht und Zander unterschiedlich sind, achtet bitte auf pfleglichen Umgang mit evtl. noch geschützten Fischen.

Das Angeln mit Kunstködern und toten Köderfischen ist nur mit einem Stahlvorfach erlaubt.

Trinkwasserschutzzone I: Der ASV hat die Genehmigung unter folgender **Voraussetzung** erhalten, in der Trinkwasserschutzzone I zu angeln:

- 1.) Alle Mitglieder des Vereins, die einen Gesundheits-Pass besitzen.
- 2.) In der Schutzzone I dürfen gleichzeitig bis zu 10 Mitglieder des Vereins angeln, es sei denn, der Kreisarzt setzt eine geringere Zahl fest.
- 3.) Das Betreten der Schutzzone I ist außer den unter Ziffer 1 genannten Personen niemandem gestattet.
- 4.) Beim Angeln in der Schutzzone I führt der Angler das amtsärztliche Attest mit der Genehmigung bei sich. (Gesundheits-Pass)
- 5.) Der Verein sorgt für gute Aufsicht.
- 6.) Zwecks Einhaltung der Höchstzahl (10) regelt der Verein eine formlose Kontrolle.
- 7.) Jeder in der Schutzzone I tätige Angler muss daher folgende Voraussetzungen erfüllen:

Gesundheits-Pass und Mitgliedschaft im ASV Wetter !

- 8.) Das Verrichten der Notdurft im Freien der Schutzzone I ist streng verboten!
- 9.) Um die gekennzeichneten Brunnen besteht eine 30-Meter Schutzzone, in welcher nicht geangelt werden darf. Wir haben lediglich das Recht, auf den Pfaden innerhalb des 3-Meter-Uferbegehungsrechtes diese Zone zu passieren.
- 10.) Uferbegehungsrecht: 3 Meter, Trampelpfade am Ufer benutzen.
- 11.) Mitglieder sind berechtigt, ein Nichtmitglied zum Nachtangeln mitzunehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Nichtmitglied ist im Besitz von 2 aufeinanderfolgenden Tagesschein, aufeinanderfolgend hinsichtlich Nummerierung und hinsichtlich Gültigkeitsdatum.
 2. Sollte das Mitglied in der Nacht sein Angeln unterbrechen und den Angelplatz verlassen, so endet für das Nichtmitglied automatisch diese Sonderregelung, es muss sofort das Angeln einstellen, kann dann jedoch auf Grund der gekauften Erlaubnis zu normalen Bedingungen am zweiten Tag das Angeln wieder aufnehmen.

Wer Nichtmitglieder in die Schutzzone I mitnimmt, wird vom Verein zur Rechenschaft gezogen!

Nicht gestattet ist:

- Durchklettern oder Überklettern von Zäunen.
- Das Wehr unterhalb der Hängebrücke darf nicht betreten werden.
- Das Befahren oder Parken (Obergraben / Düllmanns-Wiese / Trinkwasserschutzzone II).
- Das Überlaufloch für den Harkortsee, unterhalb der zweiten Brücke in Richtung Hagen, mit Steinen zuzulegen.

Hälterung:

Wir empfehlen auf Grund neuester Rechtsprechung, auf den Einsatz eines Setzkeschers zu verzichten!

Die gefangenen Fische dürfen nicht lebend mitgenommen werden. Sie sind waidgerecht zu töten, eine sinnvolle Verwertung (Verzehr) ist sicherzustellen.

Sonstiges:

- Buschwerk, Bäume, Äste, sind nur auf Anordnung des Gewässerwartes zu lichten.
- Die von einem Mitglied im Vereinsgewässer gefangenen Fische dürfen nicht verkauft werden, Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

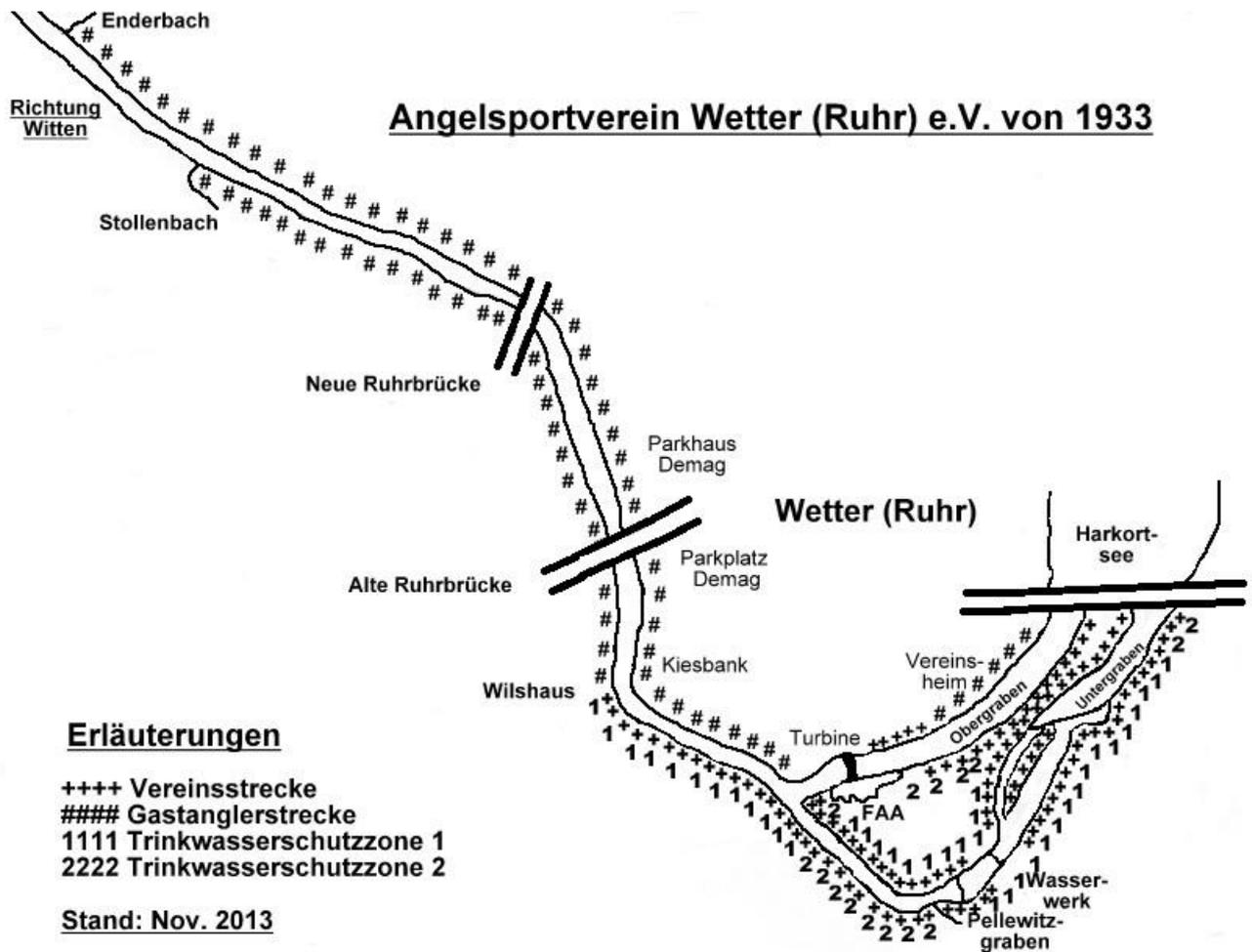
Betr.: Köderfische !

Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist gesetzlich verboten. - Das Hältern von Köderfischen ist nicht gestattet.

58300 Wetter, 11.02.2017

DER VORSTAND

Übersicht des Vereinsgewässers



Preisliste, gültig ab 11. Februar 2017

Beitragsbezogene Beiträge:

A: Mitgliedsbeiträge / Senioren	€ 100,00
B: Mitgliedsbeiträge / Jugend (hierin ist der jeweilige Beitrag folgender Verbände und Organisationen erhalten: RFG, LFV, LSB, Stadtsportbund und Beitrag Vogelschutzbund)	€ 65,00
Aufnahmebeitrag Senioren	€ 210,00
Aufnahmebeitrag Jugendliche (zuzüglich € 180,00 bei Aufnahme in die Seniorengruppe, jedoch Vergütung von € 30,00 für jedes Jahr Zugehörigkeit zur Jugend-Gruppe.)	€ 30,00
Einmalige Kostenpauschale bei Aufnahme von Jugendlichen und Senioren	€ 15,00

Vereinsleistungen:

Vereins-Metall-Anstecknadel für Mitglieder	€ 3,00
Vereins-Metall-Anstecknadel für Vereinsfremde (zuzüglich evtl. anstehende Versandkosten)	€ 4,00
Stoff-Aufnäher (nur für Mitglieder)	€ 5,00
Ausweistasche	€ 3,00
Vereins-Autoplakette (nur für Mitglieder)	€ 2,00
LFV-Autoplakette (nur für Mitglieder)	€ 3,00
LFV-Metall-Anstecknadel (nur für Mitglieder)	€ 3,00
LFV –Stoff-Aufnäher	€ 2,00

Portokosten, welche durch Verschulden des Mitglieds entstehen, werden diesem belastet.

Verbandsleistungen (nur für unsere Mitglieder möglich!):

Jahreserlaubnisschein für Verbandsgewässer	€ 25,00
zuzüglich Portopauschale von zur Zeit	€ 5,00
Ersatz LFV-Sportfischerprüfungsausweis	€ 6,00
zuzüglich Portopauschale von zur Zeit	€ 5,00

Ersatzpapiere:

Sportfischerpass	€ 10,00
Fischereierlaubnis	€ 2,00

Weitere Preise und Leistungen bitte beim Kassierer erfragen, da z.B. alleine der LFV schon über zwei DIN-A4-Seiten Angebote verschiedenster Art hat. Dies würde, zusammen mit unseren Preisen den Rahmen dieser Kurzübersicht sprengen.